Stand: 20.05.2025 18:28:41

Initiativen auf der Tagesordnung der 27. Sitzung des BU

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/5980 vom 26.03.2025
2. Initiativdrucksache 19/5981 vom 26.03.2025
3. Initiativdrucksache 19/5959 vom 31.03.2025
4. Initiativdrucksache 19/6246 vom 08.04.2025
5. Initiativdrucksache 19/6488 vom 28.04.2025
6. Initiativdrucksache 19/6483 vom 28.04.2025

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 26.03.2025 **Drucksache 19/5980**

Antrag

der Abgeordneten **Katja Weitzel, Dr. Simone Strohmayr, Nicole Bäumler, Doris Rauscher, Ruth Waldmann, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl SPD**

Anwerbung und Integration US-amerikanischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, umgehend ein Konzept zur gezielten Anwerbung und Integration US-amerikanischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu entwickeln und im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst vorzulegen.

Die folgenden Maßnahmen sollen dabei umgesetzt werden:

– Einrichtung unterstützender Infrastrukturen, wie einer Agentur zur schnellen Integration von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern,

– Fast-Track-Programme zur schnellen Visa- und Einwanderungsabwicklung,

– Etablierung einer gezielten Anwerbungs-Kooperation mit Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen im Rahmen der Hightech Agenda,

– Evaluation von verfügbaren Landes-, Bundes- sowie EU-Fördermitteln sowie ein Aufruf gegenüber der Privatwirtschaft zur Akkumulation von Anwerbemitteln,

– Ausweitung von Stipendien und Forschungspreisen für betroffene Promotionsstudierende,

– Förderung familienfreundlicher Rahmenbedingungen (z. B. Kindergeld-Zuschüsse),

– Bereitstellung von Umzugs- und Wohnraumhilfen durch die Landesregierung,

– Einrichtung einer staatlich geförderten Anwerbekampagnen in englischer Sprache insbesondere mit Fokus auf betroffene US-Behörden wie die Environmental Protection Agency, das Institute of Education Sciences, die National Institutes of Health, die National Oceanic and Atmospheric Administration und die National Science Foundation und

– gezielte Integration deutscher Rückkehrwissenschaftler und -wissenschaftlerinnen sowie amerikanischer Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in deutsche Universitäten durch beschleunigte Tenure-Track-Verfahren.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Begründung:

Seit dem Amtsantritt von Donald Trump und der Übertragung weitreichender Kompetenzen auf das von Tech-Oligarch Elon Musk betriebene Department of Government Efficiency kommt es in den USA zu drastischen Einschnitten in der Forschungsförderung. Ein ganzer Strauß an Maßnahmen – darunter massive Mittelkürzungen bei der Klimaforschung, der Krebs- und Parkinsonforschung sowie in anderen zentralen Landesbehörden – stellt einen gezielten Angriff auf die Wissenschaft sowie auf den technokratischen Unterbau der USA dar. Betroffen sind auch hochkarätige Institutionen, die bislang das Rückgrat der US-amerikanischen Forschungslandschaft bildeten. Internationale und bundesrepublikanische Wissenschaftsstandorte reagieren bereits: In Frankreich hat die Aix-Marseille-Université Anfang März das Programm „Safe Place for Science“ gestartet, auch die Université Paris-Saclay plant ähnliche Initiativen. Norwegen prüft die Einführung von Fast-Track-Visa, selbst die Peking University bietet international gefährdeten Forscherinnen und Forschern gezielt sichere Positionen an. In Deutschland bereiten Bundesländer wie Berlin oder Baden-Württemberg konkrete Maßnahmen vor – etwa über eigene Fonds oder durch die Schaffung einer Landesagentur zur beschleunigten Einwanderung. Die Staatsregierung hingegen hat bislang keinen konkreten Plan vorgelegt, sondern sich lediglich auf einen Berichtsantrag verständigt und verliert damit wertvolle Zeit. Dabei könnte und müsste Bayern längst eigene Schritte einleiten. Zwar liegen konkrete Berufungen und Anwerbungen formal im Zuständigkeitsbereich der Hochschulen, doch kann der Freistaat über gezielte Förderprogramme, Einrichtung von Agenturen und Bereitstellungen von Landesmittel maßgeblich zum Erfolg der Anwerbeaktion beitragen. Zur Herstellung unmittelbarer Handlungsfähigkeit gegenüber der eigenen Wissenschaftslandschaft sowie gegenüber den betroffenen Wissenschaftlern bedarf es eines umfassenden Konzepts, das eine strategische Antwort auf die massiven Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit in den USA darstellt.

Damit soll Bayern seine Bereitschaft unter Beweis stellen, im aktuell stattfindenden Wettbewerb um wissenschaftliche Fachkräfte aus den USA aktiv mitzuwirken. Der Plan soll nicht nur als strategische Antwort auf den schleichenden Autoritarismus in den USA dienen, sondern auch sicherstellen, dass sich Bayern aktiv als Zufluchtsort für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anbietet, die von der wissenschaftsfeindlichen Politik der Trump-Administration bedrängt werden. Gleichzeitig leistet der Freistaat damit einen entscheidenden Beitrag zur Stärkung des Wissenschaftsstandorts Bayern.

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 26.03.2025 **Drucksache 19/5981**

Antrag

der Abgeordneten **Robert Brannekämper, Prof. Dr. Winfried Bausback, Petra Guttenberger, Michael Hofmann, Franc Dierl, Dr. Alexander Dietrich, Alex Dorow, Andreas Jäckel, Stefan Meyer, Dr. Stephan Oetzinger, Andreas Schalk, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler CSU**,

Florian Streibl, Felix Locke, Prof. Dr. Michael Piazolo, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Bericht zur Struktur der Provenienzforschung

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass sich der Freistaat knapp 80 Jahre nach dem Ende des verbrecherischen Nazi-Regimes uneingeschränkt zu seiner Verantwortung im Hinblick auf die Wiedergutmachung von erlittenem NS-Unrecht und die Rückgabe von verfolgungsbedingtem Entzug von Kulturgut bekennt.

Der Landtag stellt fest, dass er sich bereits im Februar für eine Intensivierung und Neuausrichtung der Provenenienzforschung in Bayern ausgesprochen hat (Drs. 19/5199 und 19/5187), um für die Zukunft größtmögliche Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Einheitlichkeit bei der Restitutionspraxis sicherzustellen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag bis Ende Juni 2025 zu berichten, welche Schritte eingeleitet wurden, um die Praxis und die Strukturen der Provenienzforschung und Restitution durch eine externe Untersuchungskommission umfassend auf den Prüfstand zu stellen und Vorschläge für künftige schlagkräftige Strukturen zu erarbeiten (Stichwort: „Task Force Provenienz“), insbesondere

– wie sichergestellt wird, dass die zur Untersuchung der Provenienzforschung und Restitutionspraxis vorgesehene Kommission (Aufklärung der Vorwürfe und Identifikation sowie Behebung von Defiziten) unabhängig recherchieren kann und unbeschränkten Zugang zu den Depots, Unterlagen, Datenbanken und Archiven erhält.

– welche Schritte geplant sind, um die Provenienzforschung in Bayern, die derzeit auf verschiedene Institutionen verteilt ist, zu zentralisieren. Ziel muss es sein, vorhandene Ressourcen zu bündeln, um so die Provenienzforschung in Bayern insgesamt schlagkräftiger aufzustellen.

– welche vorhandenen Stellen und Mittel zu diesem Zweck umgeschichtet worden sind oder noch umgeschichtet werden sollen.

– ob geplant ist, Rechercheaufträge auch an auswärtige Experten zu vergeben, um gleichzeitig so gründlich, aber auch so zügig wie möglich Aufschlüsse über die Geschichte von Kunstwerken und Kunstgegenständen gewinnen zu können.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

– ob eine Zusammenarbeit mit den Universitäten des Freistaates etwa mit den Lehrstühlen für Kunstgeschichte vorgesehen ist, die sicherlich auch hilfreiche Beiträge zu den umfangreichen nötigen Recherchen beisteuern könnten.

Begründung:

Von dem verbrecherischen NS-Regime ist zahlreichen Menschen Kulturgut geraubt, entzogen und abgepresst worden. Es ist die Verantwortung des Freistaates als Rechts- und Kulturstaat, dort wo heute noch möglich dieses Unrecht durch Rückgabe abzumildern und betroffene Kunstgegenstände zu restituieren.

Mit Antrag auf Drs. 19/5187 wurde beschlossen, die Strukturen der Provenienzforschung neu auszurichten und eine schlagkräftige „Task Force Provenienz“ einzurichten, die unabhängig von vorhandenen Strukturen diese eingehend untersucht und Meilensteine für eine systematische und beschleunigte Provenienzforschung bzw. Restitutionspraxis definieren und ein neues Governance-System implementieren soll. Dies kann nach Ansicht des Landtags nur von einer unabhängigen und fachlich exzellenten Untersuchungskommission geleistet werden (Task Force).

Es ist für den Landtag nicht hinnehmbar, dass 80 Jahre nach Ende des Naziregimes in Deutschland immer noch Restitutionsansprüche ungeklärt sind und Ansprüche offenstehen. Wir sind es den Opfern und ihren Nachkommen schuldig, dass alle Anstrengungen unternommen werden, um begangenes Unrecht abzumildern. Dies ist nicht nur eine Frage der Glaubwürdigkeit, sondern der Verantwortung des Freistaates als Kultur- und Rechtsstaat.

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 31.03.2025 **Drucksache** 19/**5959**

Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm, Dieter Arnold** und **Fraktion (AfD)**

Freiheit und Privatsphäre schützen – Recht auf Bargeld im Grundgesetz verankern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen für die grundgesetzliche Verankerung eines Bargeldschutzes einzusetzen. Hierzu ist im Bundesrat eine Grundgesetzänderung mit Ergänzung des Art. 14 durch Hinzufügung eines vierten Absatzes wie folgt anzustreben:

„(4) Jeder hat zur Verwirklichung seiner Eigentumsrechte das Recht zur uneingeschränkten Nutzung von Bargeld. Von der Notenbank herausgegebene Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel. Die Abschaffung oder Verknappung physischer Zahlungsmittel sowie die Einschränkung ihrer Nutzung zu Geschäfts- und Sparzwecken sind unzulässig. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz."

Begründung:

1. Schutzwürdigkeit von Bargeldtransaktionen

Die Nutzung elektronischer Zahlungswege kann Transaktionskosten und Zeit sparen, jedoch bleibt Bargeld als Tausch- und Zahlungsmittel wichtig, um Wertaufbewahrung und Anonymität zu gewährleisten. Lange Zeit boten Buchgeld und Bargeld gleichermaßen diese Funktion. Bürger und Unternehmen konnten ihr liquides Vermögen kostenlos auf ihrem Bankkonto verwahren und erhielten dafür kleine Zinszahlungen. Diese Situation hat sich durch die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) verändert. Kontoführung kostet nun Gebühren und Guthaben werden oft nicht verzinst, teilweise fallen sogar Negativzinsen an. Das Halten von Bargeld unterliegt diesen Nachteilen nicht und ist daher zur Wertaufbewahrung schutzwürdig. Darüber hinaus vermeidet Bargeld die Abhängigkeit von Banken, die problematisch sein kann, wenn Konten gesperrt oder Geschäftsbeziehungen gekündigt werden. Im Krisenfall zeigt Bargeld besondere Vorteile, da der elektronische Zahlungsverkehr anfällig für Stromausfälle oder Kommunikationsstörungen ist. Zudem gewährt Bargeld Anonymität und Privatsphäre in Transaktionen, was es besonders schützenswert macht, da ohne Bargeld die finanzielle Privatsphäre der Bürger nicht gewährleistet ist. Eine Überwachung aller Käufe und Geldtransaktionen durch Institutionen wäre möglich, wodurch der Staat letztendlich bestimmen könnte, wer was wann kaufen oder wohin reisen darf. Ein grundgesetzlich abgesichertes Nutzungsrecht und die Annahmeverpflichtung von Bargeld sind nötig, um dies zu verhindern.

2. Politische Bemühungen der Bargeldabschaffung

Einige befürworten die bargeldlose Gesellschaft als Mittel gegen Geldwäsche und Terrorfinanzierung. Der Beschluss des EZB-Rats vom 4. Mai 2016 zur Einstellung der Ausgabe von 500-Euro-Banknoten war ein erster Schritt in Richtung Bargeldabschaffung, begründet durch die Erleichterung illegaler Aktivitäten. Diese Begründung stellt jedoch

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

alle Bargeldnutzer unter Generalverdacht. Tatsächlich bekämpft die Abschaffung von Geldscheinen nicht die Geldwäsche, da Kriminelle andere Wege finden, z. B. digitale Zahlungswege oder unregulierte „Hawala“-Zahlungen. Die Einführung des digitalen Euro ist ein weiterer Schritt in Richtung Bargeldabschaffung. Trotz der Betonung, dass der digitale Euro nur eine Ergänzung sei, wurden bereits Einschränkungen im Zahlungsverkehr mit Bargeld vorbereitet. Nach der Abschaffung der 500-Euro-Banknote folgte 2017 die Verschärfung der Ausweispflicht bei Barzahlungen, 2022 die Obergrenze für Bargeldzahlungen. Daher wächst die Sorge, dass der digitale Euro langfristig zum einzigen Zahlungsmittel wird und Bargeld abgeschafft wird. Die Deutsche Bundesbank gründete 2024 das Nationale Bargeldforum, um Bargeld als effizientes Zahlungsmittel zu erhalten. In Deutschland sinkt die Anzahl der Geldautomaten, was den Zugang zu Bargeld erschwert. Dennoch wollen 93 Prozent der Befragten laut Bundesbank-Studie selbst entscheiden, ob sie bar oder unbar bezahlen.

3. Bargeldschutz als Lösung

Die vorgeschlagene Ergänzung des Eigentumsschutzes aus Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz soll die genannten Gefahren abwenden. Durch die Benennung des Rechtes auf Bargeld als Bestandteil der Eigentumsgarantie wird Bestrebungen zur Bargeldabschaffung entgegengewirkt. Es wird die uneingeschränkte Nutzung von Bargeld garantiert und dessen Status als einziges unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel festgeschrieben. Die Abschaffung oder Verknappung physischer Zahlungsmittel sowie die Einschränkung ihrer Nutzung zu Geschäfts- und Sparzwecken werden durch eine Ergänzung des Grundgesetzes unzulässig.

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 08.04.2025 **Drucksache** 19/**6246**

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Kerstin Schreyer, Dr. Gerhard Hopp, Alex Dorow, Dr. Stefan Ebner, Karl Freller, Sebastian Friesinger, Andreas Kaufmann, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Jenny Schack, Josef Schmid, Steffen Vogel, Peter Wachler** und **Fraktion (CSU)**

Beschleunigter Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien: Verlängerung der EU-Notfallverordnung und schnelle Umsetzung der RED III in nationales Recht

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der für die bayerische Stromversorgung im Winter wichtigen Windenergie, und der dazu notwendigen Stromnetzinfrastruktur für das Gelingen der Energiewende von entscheidender Bedeutung sind.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- und EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung) und der entsprechenden Umsetzung ins nationale Recht im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) über den 30. Juni 2025 hinaus verlängert wird.

Zudem wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Novelle der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) schnellstmöglich und praktikabel in nationales Recht umgesetzt wird.

Begründung:

Zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien und der Stromnetze wurde seitens der EU die Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung) erlassen.

Die EU-Notfallverordnung trat am 30. Dezember 2022 in Kraft und galt ursprünglich für einen Zeitraum von 18 Monaten bis zum 30. Juni 2024. Durch die Änderung vom 22. Dezember 2023 wurde die Geltungsdauer der Verordnung für die Art. 1, Art. 2 Nr. 1, Art. 3 Abs. 2, Art. 3a, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 und Art. 8 bis zum 30. Juni 2025 verlängert.

Durch den neu eingefügten § 43m EnWG und § 6 WindBG wurde Art. 6 der EU-Notfall-Verordnung zur Beschleunigung des Erneuerbare-Energien-Ausbaus im Jahr 2023 in nationales Recht umgesetzt. Zweck der neuen Vorschriften ist die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Stromleitungen und die Erzeugung erneuerbarer Energien. Hiervon erfasst sind auch Anlagen zur Übertragung von Strom, der in zunehmendem Maße aus erneuerbaren Energiequellen stammt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Gewisse Vorgaben der Notfallverordnung wurden durch die Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III), die am 20. November 2023 in Kraft trat, dauerhaft in europäisches Recht überführt. Im Folgenden mussten die Mitgliedstaaten damit beginnen, die novellierte RED III in nationales Recht umzusetzen. Aufgrund des Bruchs der Ampelregierung wurde das Gesetzgebungsverfahren in der auslaufenden Legislaturperiode jedoch nicht abgeschlossen.

Um die Erleichterungen für die Genehmigungsverfahren für Stromleitungen und beim Ausbau der erneuerbaren Energien auch weiterhin ohne Bruch zum 30. Juni 2025 einsetzen zu können, ist bis zum Abschluss des Bundesgesetzgebungsverfahrens zur novellierten RED III eine Verlängerung der EU-Notfallverordnung notwendig.

Bei der Umsetzung der Novelle der RED III ins Bundesrecht ist schnellstmögliches Handeln der neuen Bundesregierung erforderlich.

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 28.04.2025 **Drucksache 19/6488**

Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Leo Dietz, Sebastian Friesinger, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU

Bürokratieabbau im Müllerhandwerk: Kleinere Betriebe bei der Explosionsschutzprüfung entlasten!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Entlastung im Müllerhandwerk betreffend die Explosionsschutzprüfung einzusetzen. In § 16 und im Anhang 2, Abschnitt 3 Nr. 5. Wiederkehrende Prüfungen der Betriebssicherheitsverordnung werden Mühlen verpflichtet, alle 3 bzw. 6 Jahre wiederkehrende Prüfungen von befähigten Personen durchführen zu lassen. Nachdem diese i. d. R. nicht in den Betrieben vorhanden sind, müssen hierzu externe Dienstleister beauftragt werden. Dies überfordert besonders kleine und mittelständische Mühlenbetriebe, weswegen die aus diesem Antrag resultierenden Bemühungen der Staatsregierung darauf abzielen sollen, im Sinne des Bürokratieabbaus und für den Erhalt der familiengeführten Strukturen, nicht genehmigungspflichtige kleinere Betriebe (gem. 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) mit einer Produktionskapazität von bis zu 300 Tonnen Fertigerzeugnissen von dieser Anforderung auszunehmen.

Begründung:

Mehlstaub kann explodieren, weswegen Müller grundsätzlich verpflichtet sind, Gefahren und Schutzmaßnahmen in ihren Mühlen in einem Explosionsschutzdokument zu dokumentieren. Im Jahr 2002 kam die Pflicht zu einem aufwendigen Gutachten durch eine befähigte Person, i. d. R. einen externen Prüfer, dazu. Diese externen Prüfer können anhand heutiger Regelwerke die Altanlagen, wie sie häufig bei Kleinbetrieben im Einsatz sind, kaum bewerten und verlangen daher teilweise nicht verhältnismäßige Auflagen. Die Explosionsschutzprüfung stellt für kleine Mühlen eine unverhältnismäßige Belastung dar. Gerade in kleinen Betrieben sind in der Regel gelernte Müller-Fachkräfte tätig, die ihre Mühlen genau kennen und verantwortungsvoll warten. Zudem stellt TRBS 1201 (TRBS = Technische Regel für Betriebssicherheit) Teil 1 (Prüfung von Anlagen in explosions-gefährdeten Bereichen) Abs. 4. 2 Satz 2 bereits heute auf einen reduzierten Prüfumfang bei einfachen Ex-Anlagen ab und aus den zugehörigen Anhängen 4 und 5 geht hervor, dass im Falle eines kleinen Bäckers mit Silo, also eines kleinen Betriebes, keine TÜV-Prüfung erforderlich ist, sondern auch anderes Fachpersonal, etwa von der

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bäcker-Innung, diese Prüfung durchführen könnte. Diesen Aufwand der externen Konsultation und Unklarheiten gilt es zu beseitigen, Verantwortliche in Kleinbetrieben wissen selbst am besten um die Wartung und Prüfung ihrer Anlagen. Diese sind dahingehend von der externen Prüfpflicht auszunehmen.

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 28.04.2025 **Drucksache 19/6483**

Antrag

der Abgeordneten **Petra Högl, Alexander Flierl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Kristan Freiherr von Waldenfels, Sebastian Friesinger, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab CSU**,

Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Weidepflicht für Ökobetriebe – Ausnahmen ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich beim Bund und auf europäischer Ebene für eine Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (EU-Öko-Verordnung) einzusetzen, sodass einzelbetriebliche Ausnahmen von der generellen Weidepflicht für Raufutterfresser in Härtefällen ermöglicht werden, wenn strukturelle Gegebenheiten, behördliche Auflagen oder veterinärmedizinische Gründe einem Weidegang entgegenstehen.

Begründung:

Die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates fordert für Raufutterfresser (Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden) einen generellen Zugang zu Weideland, wann immer die Umstände dies gestatten. Unter „Umständen“ sind temporäre Umstände (Witterungsbedingungen, jahreszeitlichen Bedingungen, Zustand des Bodens sowie mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier) zu verstehen.

Bayern hat die Regeln dieser EU-Öko-Verordnung zur Weide dahingehend ausgelegt, dass Raufutterfresser im Ökolandbau auch ohne Weidezugang gehalten werden dürfen, sofern den Tieren ständiger Zugang zu Freigelände und Grünfütterung gewährt wurde. Nach einem Pilotverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland in den Jahren 2021 bis 2024 ist diese Auslegung nicht mehr haltbar. Seit dem 1. Januar 2025 wird auch in Bayern die generelle Weidepflicht für Raufutterfresser umgesetzt, wobei ein Übergangsjahr gewährt wird.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Schwierigkeiten bereitet die Umsetzung der Weidepflicht Betrieben, die ihren Tieren aufgrund struktureller Probleme (z. B. wegen Innerortslage und vielbefahrener Verkehrswege) keinen Zugang zu Weiden bieten können. Auch Betriebe, deren potenzielle Weideflächen in Schutzgebieten (z. B. Wasserschutz- oder Naturschutzgebiete) liegen und auf denen die Beweidung verboten ist, sind aufgrund von behördlichen Auflagen nicht in der Lage, die Weidepflicht zu erfüllen. Schließlich fordert die EU-Öko-Verordnung bereits den Weidezugang für Jungtiere nach der Tränkephase. Besonders Lämmer und Kitze sind sehr empfindlich gegenüber Parasiten, die auf Weiden übertragen werden und die im ökologischen Landbau zudem noch schwer zu bekämpfen sind. Besonders in Betrieben mit knappen Weideflächen kann der Weidegang bei Lämmern und Kitzen die Tiergesundheit gefährden. Hier sollten Ausnahmen aus veterinärmedizinischen Gründen möglich sein.

Aus Gründen des Tierwohls und wegen der Verbrauchererwartungen an eine ökologische Tierproduktion sollte am Grundsatz der generellen Weidepflicht festgehalten werden. Die Ausnahmen sind einzelbetrieblich durch die zuständige Behörde zu erteilen.